

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Oberammergau**

**(Bestattungsgebührensatzung – BestGS -)**

Vom 19. November 2008

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistungen für den Empfänger und der von der Gemeinde bzw. von ihr beauftragten privaten Unternehmer aufgewendeten Kosten.

**§ 2**

**Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabnutzungsgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggeber aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen und / oder vertraglich dazu verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,

- c) wer die Kosten verursacht hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Über Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, können gesonderte Vereinbarungen (z. B. tatsächlich angefallener Aufwand) getroffen werden.

## II. Die Gebühren im Einzelnen

### § 3 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden für die Dauer bzw. für den Rest der Ruhefrist (§ 17 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen) erhoben. Sie werden wie folgt festgesetzt:

#### A. Gräber für Erwachsene (für die Dauer der Ruhezeit – 8 oder 16 Jahre)

- Einzelgrab	705,-- Euro
- Doppelgrab	1.253,-- Euro
- 3-fach Grab	1.723,-- Euro

#### B. Kindergräber (für die Dauer der Ruhezeit – 8 Jahre)

Kindergräber im ausgewiesenen Feld laut Friedhofsplan für Kinder bis 6 Jahre	198,-- Euro
--	-------------

Kindergräber außerhalb der ausgewiesenen Felder wie Einzelgrab (Erwachsenengrab).

#### C. Urnengräber ( für die Dauer der Ruhezeit – 8 Jahre)

Urnengräber im ausgewiesenen Feld laut Friedhofsplan mit 4 Urnenstellen	198,-- Euro
---	-------------

Urnengräber außerhalb der Urnenfelder wie Einzelgrab (Erwachsenengräber).

#### D. Urnennischen (für die Dauer der Ruhezeit – 8 Jahre)

Urnennischenplätze in der Urnenwand mit 2 Urnenstellen	139,-- Euro
--	-------------

## § 4 Bestattungsgebühren

Bei Erdbestattungen sowie bei Überführungen von und nach außerhalb sind folgende Gebühren zu entrichten:

### A. Grundgebühr für Erdbestattungen und Überführungen nach Oberammergau

Erwachsene	915,-- Euro
Kinder bis 6 Jahre	558,-- Euro
Totgeburten und menschliche Körperteile	558,-- Euro

Folgende Leistungen sind in dieser Grundgebühr enthalten:

Grab bis zu einer Tiefe von 1,80 m öffnen (einschließlich Nebenarbeiten und Schalung) sowie schließen der Grabstelle und Anlage eines provisorischen Grabhügels, Benutzung der Leichenhalle, Abdecken des Grabaushubs und Dekorieren der Grabstelle mit den Kränzen und Blumen nach dem Grabschließen sowie gegebenenfalls das Abdecken mit grünen Grasmatten, Bearbeitungs- und Verwaltungskosten, kalkulatorische Kosten.

### B. Grundgebühr für Urnenbestattungen

- Urnenerdbestattung mit Trauerfeier	518,-- Euro
- Urnenerdbestattung ohne Trauerfeier	118,-- Euro
- Urnennischenbestattung mit Trauerfeier	400,-- Euro
- Urnennischenbestattung ohne Trauerfeier	36,-- Euro

Folgende Leistungen sind in dieser Grundgebühr enthalten:  
Leichenhausbenutzung, Leichenwärter, Grab öffnen und schließen.

## § 5 Sonstige Gebühren

1. Leichenträger
  - Erdbestattung m. Sarg (während der Arbeitszeit) 200,-- Euro
  - Erdbestattung m. Sarg (außerhalb der Arbeitszeit/Bauhof) 300,-- Euro
  - Urnenbestattung 39,-- Euro
  
2. Vorrichtungen der Grabstätte (Abräumen, Einebnen und Auffüllen der Grabstätte und Anpassung an das umliegende Gelände; bei Urnenbestattung nur Abräumen des Grabes durch den Bauhof)
  - a) Erdbestattungen
    - Einzelgrab 158,-- Euro
    - Doppelgrab 205,-- Euro

- 3-fach Grab	252,-- Euro
- Kindergrab	110,-- Euro
b) Urnenbestattungen	110,-- Euro
3. Ausfertigung einer Graburkunde	7,-- Euro
4. Desinfektion	10,-- Euro
5. Benutzung des Leichenwagens (einschließlich Fahrten vom Sterbeort zur Leichenhalle)	9,-- Euro
Benutzung des Leichenwagens außerhalb des Ortes (keine Überführungsfahrten, nur Fahrten im Wege der Amtshilfe)	
- je km	3,60 Euro
6. Leih-sargbenutzung (einschließlich Reinigung)	18,-- Euro
7. Verwaltungskosten (kein Ansatz, wenn Gebühr nach § 4 A. oder B. berechnet wird)	51,-- Euro
8. Leichenversorgung durch gemeindlichen Leichenwärter	72,-- Euro
9. Benutzung der Leichenhalle (kein Ansatz, wenn Gebühr nach § 4 A. oder B. berechnet wird.)	93,-- Euro
10. Benutzung der Kühlbox (je angefangener Tag)	7,-- Euro
11. Tieferlegung eines Sarges (bis zu einer Tiefe von 2,20 m) zusätzlich	tatsächliche Mehrkosten des Beauftragten
12. Ausstellen einer Sterbeurkunde	7,-- Euro

## § 6

### Allgemeine Bestimmungen zur Gebührensatzung

1. Für den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren des Teils II § 3.
2. Die Dekoration im Aufbahrungsraum ist von den Angehörigen selbst zu veranlassen.
3. Vorhandene Grabeinfassungen müssen bei Graböffnungsarbeiten vom Gebührenpflichtigen § 2 Abs. 4 bzw. deren Beauftragten selbst entfernt werden.
4. Bei der Grabauflösung muss der Gebührenpflichtige die Grabstätte auf eigene Kosten wieder in den vorherigen Zustand versetzen (Grab einebnen, Fundament und Grabstein entfernen).

## § 7

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberammergau vom 01.06.2006 zuletzt geändert mit Satzung vom 01.02.1998 außer Kraft.

Oberammergau, den 19. November 2008



(Nunn)

1. Bürgermeister

